



Auskunftsanspruch DS-GVO und Akteneinsichtsrecht

Online-Veranstaltung der Initiative „Mit Sicherheit gut behandelt“ am 19. August 2026

Syndikusrechtsanwältin LPK RLP | Saskia Kollarich

Dokumentationspflicht

Behandler*innen sind zur Dokumentation verpflichtet – dies ergibt sich aus den Berufsordnungen sowie aus dem Patientenrechtegesetz.

§ 10

Dokumentationspflicht

(1) Ärztinnen und Ärzte haben über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Diese sind nicht nur Gedächtnisstützen für die Ärztin oder den Arzt, sie dienen auch dem Interesse der Patientin oder des Patienten an einer ordnungsgemäßen Dokumentation.

§ 630f

Dokumentation der Behandlung

(1) ¹Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Behandlungsakte in Papierform oder elektronisch zu führen. ²Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Behandlungsakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. ³Dies ist auch für elektronisch geführte Behandlungsakten sicherzustellen.

§ 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

(1) ¹Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung oder Beratung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. ²Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. ³Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.

Akteneinsicht - Berufsordnungen

§ 11 BO LPK RLP - Einsicht in Behandlungsdokumentationen

(1) Patientinnen ist, auch nach Abschluss der Psychotherapie, auf ihr Verlangen hin **unverzüglich Einsicht** in die sie betreffende Patientenakte zu gewähren, die nach § 9 Absatz 1 zu erstellen ist. Auch persönliche Eindrücke und subjektive Wahrnehmungen der Psychotherapeutin, die gemäß § 9 in der Patientenakte dokumentiert worden sind, unterliegen grundsätzlich dem Einsichtsrecht der Patientin. **Auf Verlangen hat die Psychotherapeutin der Patientin eine erste unentgeltliche Kopie oder elektronische Abschrift der Patientenakte zur Verfügung zu stellen.**

§ 10 BO LÄK RLP - Dokumentationspflicht

(2) Ärztinnen und Ärzte haben Patientinnen und Patienten auf deren Verlangen in die sie betreffende Dokumentation **Einsicht zu gewähren**, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte der Ärztin, des Arztes oder Dritter entgegenstehen. **Auf Verlangen sind der Patientin oder dem Patienten Kopien der Unterlagen herauszugeben.**

Patientenrechtegesetz § 630 g BGB

§ 630g Einsichtnahme in die Behandlungsakte

(1) Dem Patienten ist **auf Verlangen unverzüglich Einsicht** in die vollständige, ihn betreffende Behandlungsakte zu gewähren. § 811 ist entsprechend anzuwenden. Der Patient kann auch Abschriften von der Behandlungsakte, einschließlich elektronischer Abschriften, verlangen. **Die erste Abschrift wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.**

(2) Das Recht nach Absatz 1 besteht nicht, soweit erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen.

Auskunftsanspruch Art. 15 Abs. 3 DS-GVO

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten** und auf folgende Informationen: [...]

(3) Der Verantwortliche stellt eine **Kopie der personenbezogenen Daten**, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.



Welche Grundlage?

Muss sich der Patient/ die Patientin ausdrücklich auf eine der gesetzlichen Grundlagen berufen? Ändert sich die Auskunft je nach gesetzlicher Grundlage?

Nein! Es ist immer gleichermaßen zu verfahren und Patient*innen die Einsicht in die Patientenakte zu gewähren bzw. den Auskunftsanspruch zu erfüllen!

Merke: Egal auf welcher Grundlage die Einsicht gewünscht ist, es ist stets die vollständige Dokumentation/Patientenakte herauszugeben.

Berechtigung zur Akteneinsicht

Berechtigt ist grundsätzlich **der/ die Patient*in** selbst

Besonderheit: Minderjährige

Sofern Auskünfte durch Sorgeberechtigte im Namen minderjähriger Personen erbeten werden, muss geklärt werden, ob die antragstellende Person zur Geltendmachung berechtigt und daher die Auskunft zu erteilen ist.

Unterscheide: Gemeinsames Sorgerecht nicht getrennt lebender Eltern und dauerhaft getrennt lebende Sorgeberechtigte

Berechtigung zur Akteneinsicht

ACHTUNG:

→ Sofern Minderjährige in der Lage sind, die Bedeutung und Reichweite einer Akteneinsicht/ eines Auskunftsanspruchs selbst einzuschätzen, sollte die Haltung und Interessen mitberücksichtigt werden.

→ Soweit ersichtlich ist, dass die Auskunft nicht dem Wohl des/ der minderjährigen Patient*in dient, kann der Antrag als offensichtlich unbegründet nach Art. 12 Abs. 5 S. 2 DS-GVO verweigert werden.

Berechtigung zur Akteneinsicht

Besonderheit: Einsichtsrecht von Erb*innen

Beispiele: Zweifel an der Testierfähigkeit von Verstorbenen, Überprüfung von Rechnungen, Informationen über letzte Kontakte

Einzelfallprüfung und Entscheidung unter Berücksichtigung von u.a.:

- Geltendmachung materieller oder immaterieller Ansprüche,
- Vorliegen einer Vollmacht für postmortale Belange oder Kenntnis über den mutmaßlichen Willen der Patient*innen,
- Vorlage von Nachweisen über die Berechtigung.

→ Gleiches gilt für den Auskunftsanspruch nach DS-GVO da dieser grundsätzlich nicht vererblich ist, eine Auskunft ist im Wesentlichen bei der Geltendmachung vermögenswerter Rechte denkbar.

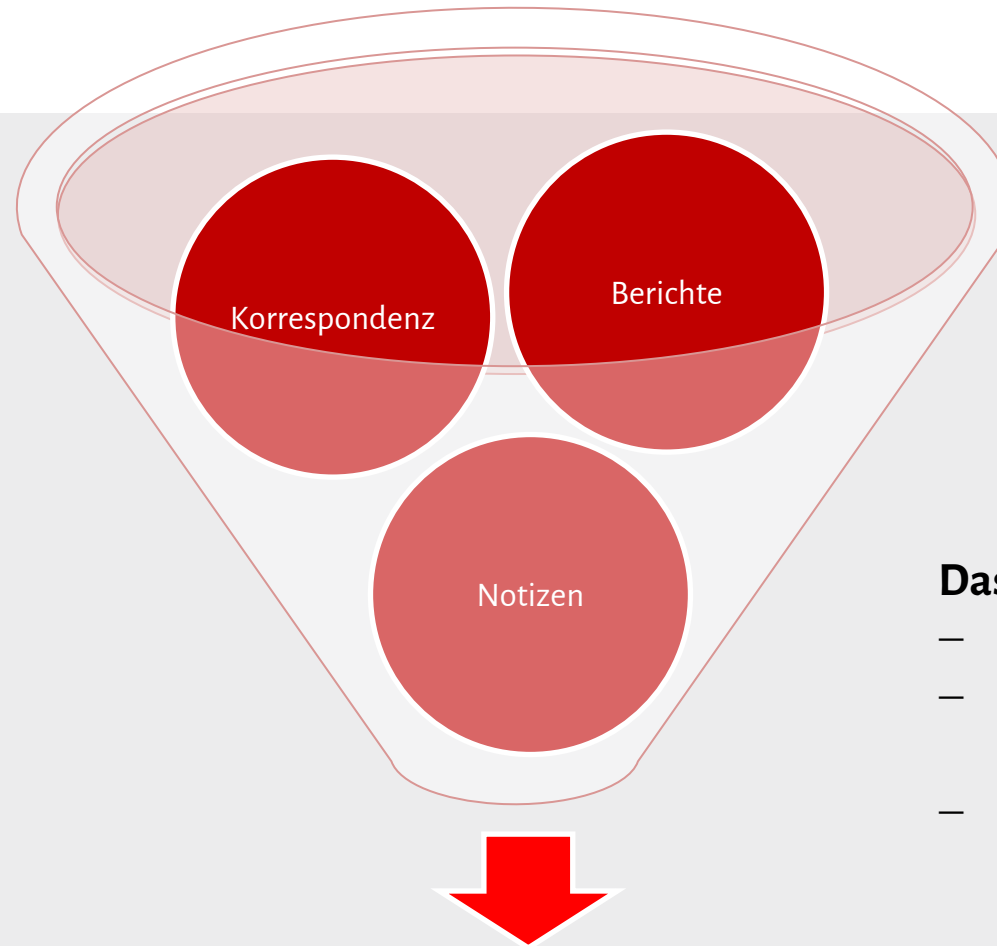
Umfang der Akteneinsicht

Eingesehen werden darf alles, was zur Akte gehört, d.h. **objektive** und **subjektive** Aufzeichnungen.

Beachte: Das Einsichtsrecht ergibt sich aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dieses steht grundsätzlich über dem Persönlichkeitsrecht der behandelnden Person.

Zudem hat laut Rechtsprechung die behandelnde Person es selbst in der Hand, welche Aufzeichnungen er/sie macht, sodass diese grundsätzlich nicht „geschwärzt“ werden dürfen!

Ausnahme z.B. Rechte Dritter, Selbstgefährdung von Patient*innen, Analytiker*innen/ Tiefenpsycholog*innen im Fall sensibler Informationen z.B. bei Gegenübertragungen



Das umfasst die Einsicht u. a.:

- Testdiagnostik
- Diagnosen Patient*in
- Notizen
- Korrespondenz, auch mit Dritten
- Gesprächsaufzeichnungen
- Abrechnungsunterlagen

Das umfasst die Einsicht **nicht:**

- Diagnosen Dritter
- Informationen über Dritte, bei Verletzung Persönlichkeitsrecht
- Informationen, die die Gesundheit oder Therapie erheblich gefährden würden

Patientenakte

Wie erfülle ich den Anspruch?

Patient*innen geben die Form der Auskunftserteilung vor

→ Papierform und elektronisch möglich

→ Einschränkungen des Einsichtsrechts in die Behandlungsdokumentation sind zu beachten. Auch hier sind die Rechte Dritter zu berücksichtigen, sodass gegebenenfalls Teile der Akte geschwärzt oder gar nicht herausgegeben werden können/sollten

Beachte: Den Patient*innen ist eine kostenfreie erste Kopie bereitzustellen

Wie schnell?

Wie schnell muss die Akteneinsicht gewährt oder die Kopie der Patientenakte ausgehändigt werden?

BO LPK RLP und § 630g BGB → unverzüglich = ohne schuldhaftes Zögern

BO LÄK RLP → unverzüglich = ohne schuldhaftes Zögern

Art. 12 Abs. 3 DS-GVO → innerhalb eines Monats

Berichtigungsanspruch Art. 16 DS-GVO

Art. 16 DS-GVO

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

➔ Art. 16 gibt betroffenen Patient*innen grundsätzlich keinen Anspruch auf Korrektur der Patientenakte von z.B. Berichten, Stellungnahmen, Diagnosen



...noch Fragen?